



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Neunkirchen

Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Kreisstadt Neunkirchen

2023	Neunkirchen, 20.01.2023	Nr. 135
------	-------------------------	---------

Inhalt

A. Bekanntmachungen

- Öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ortsrates für den Stadtteil Wiebelskirchen-Hangard-Münchwies am 24.01.2023
- Öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ortsrates für den Stadtteil Wellesweiler am 25.01.2023
- Öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ortsrates für den Stadtteil Neunkirchen am 26.01.2023
- Sicherstellung eines Fahrzeuges

B. Mitteilungen

- Mitteilung des Kämmereiamtes zu Steuerbescheiden

C. Mitteilungen des Amtsgerichts Neunkirchen

- Terminbestimmung einer Zwangsversteigerung

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Neunkirchen ist kostenfrei auf der Internetseite www.neunkirchen.de abrufbar. Zusätzlich wird es per Aushang im Rathaus, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, veröffentlicht.

Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 24.01.2023, 17:30 Uhr, findet im Gasthaus "Zur Eiche", Im Schachen/Lindenstraße, 66540 Neunkirchen, eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Orsrates für den Stadtteil Wiebelskirchen-Hangard-Münchwies statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Orsrates für den Stadtteil Wiebelskirchen-Hangard-Münchwies am 15.11.2022 und 06.12.2022
- 2 Sachstand Dorfgemeinschaftshaus Ostertalhalle
- 3 Städtepartnerschaft Hangard - Enchenberg
- 4 Anfragen der Ortsratsmitglieder
- 5 Mitteilungen und Verschiedenes

Nicht öffentlicher Teil

- 6 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung des Orsrates für den Stadtteil Wiebelskirchen-Hangard-Münchwies am 15.11.2022 und 06.12.2022
- 7 Anfragen der Ortsratsmitglieder
- 8 Mitteilungen und Verschiedenes

Kreisstadt Neunkirchen
Der Ortsvorsteher für den Stadtteil
Wiebelskirchen-Hangard-Münchwies
Wolfanger

19.01.2023

Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 25.01.2023, 17:00 Uhr, findet in der Begegnungsstätte der Arbeiterwohlfahrt, Bgm.-Regitz-Straße 26, 66539 Neunkirchen, eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Orsrates für den Stadtteil Wellesweiler statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Verpflichtung eines Mitgliedes des Orsrates
- 2 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Orsrates für den Stadtteil Wellesweiler am 07.12.2022
- 3 Benennung einer Schriftführerin/eines Schriftführers und eventuell einer stellvertretenden Schriftführerin/eines stellvertretenden Schriftführers
- 4 Anfragen der Orsratsmitglieder
- 5 Mitteilungen und Verschiedenes

Nicht öffentlicher Teil

- 6 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung des Orsrates für den Stadtteil Wellesweiler am 07.12.2022
- 7 Anfragen der Orsratsmitglieder
- 8 Mitteilungen und Verschiedenes

Kreisstadt Neunkirchen
Der Ortsvorsteher für den Stadtteil
Wellesweiler
Steinmaier

19.01.2023

Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem 26.01.2023, 17:30 Uhr, findet im Sitzungszimmer 1 des Rathauses, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Orsrates für den Stadtteil Neunkirchen statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen des Orsrates für den Stadtteil Neunkirchen am 17.11.2022 und 08.12.2022
- 2 Vorstellung Konzept Waldkindergarten Heinitz
- 3 Seniorenfeier 2023
- 4 Anfragen der Orsratsmitglieder
- 5 Mitteilungen und Verschiedenes

Nicht öffentlicher Teil

- 6 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschriften über den nicht öffentlichen Teil der Sitzungen des Orsrates für den Stadtteil Neunkirchen am 17.11.2022 und 08.12.2022
- 7 Anfragen der Orsratsmitglieder
- 8 Mitteilungen und Verschiedenes

Kreisstadt Neunkirchen
Der Ortsvorsteher für den Stadtteil
Neunkirchen
Fröhlich

18.01.2023

Öffentliche Bekanntmachung

Die letzte Halterin des Fahrzeuges: Seat, Typ: Ibiza, mit der Fahrzeugidentifizierungsnummer: VSSZZZ6KZXR313952, Frau Sarah Therese Gisela Braun, geb. 14.01.1987, deren Fahrzeug am 05.12.2022 in 66538 Neunkirchen, Blumenstraße 20 festgestellt wurde, wird hiermit aufgefordert, umgehend bei mir im Rathaus, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, Zimmer 224, vorzusprechen.

Meine Verfügung über die Sicherstellung vom 19.12.2022, AZ: 320-I-224-300-22, kann nicht zugestellt werden.

Der Oberbürgermeister
der Kreisstadt Neunkirchen
als Straßenverkehrsbehörde

Neunkirchen, den 16.01.2023

Im Auftrag

Drumm

Steuerbescheide

Die Kreisstadt Neunkirchen verschickt die Bescheide über die Grundbesitzabgaben 2023. Dazu gehören Grundsteuer, Straßenreinigungs- und Abwassergebühren sowie der Landwirtschaftskammerbeitrag. Die Abfallgebührenbescheide werden den Hauseigentümern vom Entsorgungsverband Saar (EVS) zugestellt. Die Bescheide für Gewerbesteuer und Hundesteuer wurden bereits versandt.

Die erste Fälligkeit der Steuern und Grundbesitzabgaben ist am 15. Februar.

Anlieferberechtigung 2023 für den Grünschnittsammelplatz

Zusammen mit den Bescheiden der Grundbesitzabgaben wird die Anlieferberechtigung 2023 (rosa) für den Grünschnittsammelplatz der Kreisstadt Neunkirchen übersandt. Mit dieser Berechtigung können kompostierfähige Massen, die von Neunkircher Grundstücken stammen, gemäß der Gebührensatzung auf dem Sammelplatz in der Unteren Bliesstraße angeliefert werden. Gewerbetreibende benötigen für die Anlieferung eine Einzelberechtigung, die bei der Abteilung für Steuern im Rathaus ausgestellt wird (Tel. 202 318, -319, -320).

Sowohl die derzeit geltenden Öffnungszeiten des Grünschnittsammelplatzes, als auch die Gebühren für die Anlieferung des Grünschnittes, sind auf der Anlieferberechtigung aufgedruckt.

Anmeldung zur Hundesteuer

Hundehalter, die ihrer Meldepflicht zur Hundesteuer bisher nicht nachgekommen sind, werden gebeten, ihre Hunde anzumelden. Der städtische Ordnungsdienst ist angewiesen, verstärkt zu kontrollieren. Zuständig für die Anmeldung im Rathaus ist die Steuerabteilung, Zimmer 321, Tel. 06821 202 321.

Ortskirchensteuer

Aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates der Pfarrei Heilige Familie Blieskastel vom 23.03.2017 und gesetzlicher Grundlagen (Kirchensteuergesetz Saarland und Kirchensteuerordnung der Diözese Speyer) ist die Kreisstadt Neunkirchen verpflichtet, für die Kirche Kirchensteuer vom Grundbesitz festzusetzen. Dies gilt allerdings nur für den Ortsteil Eschweilerhof, der organisatorisch zur Kirchengemeinde „Heilige Familie Blieskastel“ gehört. Betroffen sind ausschließlich alle katholischen Einwohner, die ihren Wohnsitz und den Grundbesitz innerhalb dieser Kirchengemeinde haben. Die Steuer beträgt 10% des Grundsteuermessbetrages. Die Ortskirchensteuer wird mit gesondertem Bescheid festgesetzt.



Amtsgericht Neunkirchen

Beschluss

Terminbestimmung

7 K 5/20

18.11.2022

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 10. März 2023, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Knappschaftsstraße 16, Saal/Raum Saal 43, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Neunkirchen Blatt 14301, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 125/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Neunkirchen	01	522/21	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Schloßstraße	397

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. OG mit Keller Nr. 3; Nr. W3 laut Aufteilungsplan

Der Versteigerungsvermerk wurde am 14.07.2020 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 49.000,00 €

Die Anschrift des Objekts lautet: Schloßstraße 22, 66538 Neunkirchen

Objektbeschreibung:

o.g. Wohnungseigentum an der Wohnung im 1. OG mit Keller Nr. 3 eines Mehrfamilienhauses (Mittelhaus) mit insgesamt 8 Wohneinheiten

Baujahr: ca. 1752-1762 (Ursprung); Umbau und Sanierung 2001

Wohnfläche des Sondereigentums: ca. 90,69 m²

3 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Abstellraum, Kellerraum

WEG-Verwaltung existiert

Teilweise steht das Objekt unter Denkmalschutz.

Das Objekt liegt in einem Sanierungsgebiet.

Zum Zeitpunkt der Wertermittlung war das Objekt leerstehend.

Der bauliche Zustand des Sondereigentums ist befriedigend.

Die Gesamtanlage befindet sich insgesamt in einem unterdurchschnittlichen Unterhaltungszustand; es besteht Instandhaltungsstau.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Zolli

Rechtspflegerin

Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung („Maskenpflicht“) in den Justizgebäuden

Alle Besucher/innen der Justizbehörden sind verpflichtet, in den Justizgebäuden und während des Zwangsversteigerungstermins eine Mund-Nasen-Bedeckung („Maske“) zu tragen.

Bitte bringen Sie daher unbedingt eine Mund-Nasen-Bedeckung („Maske“) mit, wenn Sie das Amtsgericht Neunkirchen aufsuchen.